



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2013/3  
NACHTRAG

Anhang zu:  
Transparenz von  
Begünstigungen im  
Einkommensteuerrecht

# Nachtrag zu Bericht des Rechnungshofes

Rechnungshof  
GZ 860.141/002-1B1/13





# Nachtrag zu Bericht des Rechnungshofes

**Anhang zu:  
Transparenz von Begünstigungen im  
Einkommensteuerrecht**





BMF

## **ANHANG zum Bericht Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht**

**Anlage 1: Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011**

**Anlage 2: Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011**



**Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011**

<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Maßnahme</b>
1	§ 2 Abs. 2b	EStG Verlustvortrag mit Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 %
2	§ 2 Abs. 2b	EStG Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Gewinnen aus einem Schulderlass (§ 36 Abs. 2)
3	§ 2 Abs. 2b	EStG Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Gewinnen, die in einem Insolvenzzeitraum anfallen
4	§ 2 Abs. 2b	EStG Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Veräußerungsgewinnen
5	§ 2 Abs. 2b	EStG Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Aufgabegewinnen
6	§ 2 Abs. 2b	EStG Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Sanierungsgewinnen
7	§ 2 Abs. 2b	EStG Verlustvortrag ohne Verrechnungs- und Vortragsgrenze 75 % bei Liquidationsgewinnen
8	§ 3 Abs. 1 Z 1	EStG Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte
9	§ 3 Abs. 1 Z 1	EStG Versorgungsleistungen an Hinterbliebene von Kriegsbeschädigten
10	§ 3 Abs. 1 Z 2	EStG Opferrenten
11	§ 3 Abs. 1 Z 2	EStG Opferentschädigungen
12	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. a	EStG Bezüge oder Beihilfen wegen Hilfsbedürftigkeit
13	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. b	EStG Kunstförderung
14	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c	EStG Förderung von Wissenschaft
15	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c	EStG Förderung von Forschung
16	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d	EStG Auslandstätigkeit i.Z.m. Kunst
17	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d	EStG Auslandstätigkeit i.Z.m. Wissenschaft
18	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d	EStG Auslandstätigkeit i.Z.m. Forschung
19	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. e	EStG Bezüge oder Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992
20	§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. e	EStG Bezüge oder Beihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983
21	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a	EStG Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung
22	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. b	EStG Krankenheilbehandlung, Rehabilitation
23	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. c	EStG Unfallversorgung
24	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. d	EStG Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung
25	§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. e	EStG Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung
26	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. a	EStG Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

## Anlage 1

<b>Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011</b>			
<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Maßnahme</b>	
27	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. b	EStG	Karenzurlaubsgeld
28	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. b	EStG	Karenzbetreuungsgeld
29	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. c	EStG	Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete
30	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. d	EStG	Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
31	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. d	EStG	Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz
32	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. d	EStG	Beihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz
33	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. d	EStG	Altersteilzeitgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz
34	§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. e	EStG	Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
35	§ 3 Abs. 1 Z 6	EStG	Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
36	§ 3 Abs. 1 Z 7	EStG	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967
37	§ 3 Abs. 1 Z 8	EStG	bei Auslandsbeamten Zulagen und Zuschüsse u.a.
38	§ 3 Abs. 1 Z 9	EStG	Einkünfte von Auslandsbeamten, die der andere Staat besteuert
39	§ 3 Abs. 1 Z 10	EStG	Einkünfte aus begünstigter Auslandstätigkeit
40	§ 3 Abs. 1 Z 11	EStG	Einkünfte der Entwicklungshelfer
41	§ 3 Abs. 1 Z 12	EStG	Bezüge von ausländischen Studenten
42	§ 3 Abs. 1 Z 13 lit. a	EStG	geldwerte Vorteile aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Arbeitgebers
43	§ 3 Abs. 1 Z 13 lit. b	EStG	Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern
44	§ 3 Abs. 1 Z 14	EStG	geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen
45	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a	EStG	Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer
46	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b	EStG	Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers
47	§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. c	EStG	Vorteil aus der Ausübung von Optionen auf den verbilligten Erwerb von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers
48	§ 3 Abs. 1 Z 16	EStG	freiwillige Zuwendungen
49	§ 3 Abs. 1 Z 16a	EStG	Trinkgelder
50	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG	vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für eine Außendiensttätigkeit
51	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG	vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für eine Außendiensttätigkeit
52	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG	vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für Fahrtätigkeit
53	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG	vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für Fahrtätigkeit

<b>Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011</b>		
<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Maßnahme</b>
54	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für Baustellen- und Montagetätigkeit
55	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für Baustellen- und Montagetätigkeit
56	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für Arbeitskräfteüberlassung
57	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für Arbeitskräfteüberlassung
58	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Tagesgelder für vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde
59	§ 3 Abs. 1 Z 16b	EStG vom Arbeitgeber bezahlte Nächtigungsgelder für vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde
60	§ 3 Abs. 1 Z 16c	EStG pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler
61	§ 3 Abs. 1 Z 16c	EStG pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Schiedsrichter
62	§ 3 Abs. 1 Z 16c	EStG pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportbetreuer
63	§ 3 Abs. 1 Z 17	EStG freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber gewährt
64	§ 3 Abs. 1 Z 18	EStG freie oder verbilligte Getränke, die der Arbeitgeber gewährt
65	§ 3 Abs. 1 Z 19	EStG Haustrunk im Brauereigewerbe
66	§ 3 Abs. 1 Z 21	EStG geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der Arbeitnehmer
67	§ 3 Abs. 1 Z 22 lit. a	EStG Bezüge der Soldaten
68	§ 3 Abs. 1 Z 22 lit. b	EStG Geldleistungen nach dem Auslandseinsatzgesetz
69	§ 3 Abs. 1 Z 23	EStG Bezüge der Zivildiener
70	§ 3 Abs. 1 Z 24	EStG Auslandszulage
71	§ 3 Abs. 1 Z 25	EStG Geldleistungen an Verbrechensopfer
72	§ 3 Abs. 1 Z 26	EStG Entschädigungen nach dem Bewährungshilfegesetz
73	§ 3 Abs. 1 Z 27	EStG Ersatzleistungen nach dem „Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005“
74	§ 3 Abs. 1 Z 28	EStG in Geld bestehende Versorgungsleistungen nach dem Impfschadengesetz
75	§ 3 Abs. 1 Z 29	EStG Erwerb von Anteilsrechten aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
76	§ 3 Abs. 1 Z 30	EStG Einkünfte von Ortskräften bei Verwendung im Ausland
77	§ 3 Abs. 1 Z 31	EStG Vergütungen und Belohnungen nach dem Strafvollzugsgesetz

## Anlage 1

<b>Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011</b>			
<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Maßnahme</b>	
78	§ 3 Abs. 1 Z 32	EStG	Bezüge an österreichische Abgeordnete zum Europaparlament
79	§ 4 Abs. 4 Z 8	EStG	Bildungsfreibetrag
80	§ 4 Abs. 4 Z 9	EStG	Geld- oder Sachaufwendungen i.Z.m. der Hilfestellung in Katastrophenfällen
81	§ 4 Abs. 4 Z 10	EStG	Bildungsfreibetrag
82	§ 4 Abs. 10 Z 3 lit. b	EStG	Grund und Boden-Rücklage erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Grund und Bodens zu versteuern
83	§ 4 Abs. 10 Z 3 lit. b	EStG	Grund und Boden-Rücklage erst im Zeitpunkt der Betriebsveräußerung zu versteuern
84	§ 4 Abs. 10 Z 3 lit. b	EStG	Grund und Boden-Rücklage erst im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe zu versteuern
85	§ 4 Abs. 11 Z 1	EStG	Zuwendungen an Privatstiftungen
86	§ 4 Abs. 11 Z 2	EStG	Zuwendungen von Privatstiftungen
87	§ 4a Z 1 lit. a	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Universitäten
88	§ 4a Z 1 lit. b	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Fonds
89	§ 4a Z 1 lit. c	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an die Österreichische Akademie der Wissenschaften
90	§ 4a Z 1 lit. d	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Einrichtungen von Gebietskörperschaften
91	§ 4a Z 1 lit. e	EStG	Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an juristische Personen
92	§ 4a Z 2 lit. a	EStG	Zuwendungen an die Österreichische Nationalbibliothek
93	§ 4a Z 2 lit. a	EStG	Zuwendungen an die Diplomatische Akademie
94	§ 4a Z 2 lit. a	EStG	Zuwendungen an das Österreichische Archäologische Institut
95	§ 4a Z 2 lit. a	EStG	Zuwendungen an das Institut für Österreichische Geschichtsforschung
96	§ 4a Z 2 lit. b	EStG	Zuwendungen an Museen
97	§ 4a Z 2 lit. c	EStG	Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt
98	§ 4a Z 2 lit. d	EStG	Zuwendungen an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
99	§ 4a Z 3 lit. a	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für mildtätige Zwecke
100	§ 4a Z 3 lit. a	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für die Bekämpfung von Armut und Not
101	§ 4a Z 3 lit. a	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für Hilfestellung in Katastrophenfällen

<b>Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011</b>		
<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Maßnahme</b>
102	§ 4a Z 3 lit. b	EStG Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für mildtätige Zwecke
103	§ 4a Z 3 lit. b	EStG Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für die Bekämpfung von Armut und Not
104	§ 4a Z 3 lit. b	EStG Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für Hilfestellung in Katastrophenfällen
105	§ 6 Z 6 lit. b Z 1	EStG Festsetzung der Steuerschuld unterbleibt bis zur Veräußerung bei Überführung von Wirtschaftsgütern innerhalb eines Betriebes desselben Steuerpflichtigen
106	§ 6 Z 16	EStG Ausgleichsposten bei Leasingunternehmen
107	§ 8 Abs. 1	EStG Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: 3 % bzw. 2,5 % oder 2 % -> günstiger gegenüber § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e
108	§ 8 Abs. 1	EStG Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: 2,5 % bzw. 3 % -> günstiger gegenüber § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e
109	§ 8 Abs. 1	EStG Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: 2 % -> günstiger gegenüber § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e
110	§ 8 Abs. 2	EStG Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: für denkmalgeschützte Betriebsgebäude
111	§ 8 Abs. 3	EStG Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: Firmenwert bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben
112	§ 8 Abs. 4	EStG Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung
113	§ 8 Abs. 5	EStG Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: Absetzung für Substanzverringerung
114	§ 8 Abs. 6	EStG Sonderformen der Absetzung für Abnutzung: für Personen- und Kombinationskraftwagen
115	§ 9 Abs. 5	EStG begrenzte Abzinsung von (langläufigen) Rückstellungen
116	§ 10	EStG Gewinnfreibetrag
117	§ 12	EStG Übertragung stiller Reserven (Übertragungsrücklage)
118	§ 15 Abs. 1	EStG Veräußerung von Wirtschaftsgütern nur dann Einnahmen, wenn ausdrücklich angeordnet
119	§ 16 Abs. 3	EStG Werbungskostenpauschale
120	§ 17 Abs. 1	EStG Durchschnittssätze zur Ermittlung der Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3
121	§ 17 Abs. 4	EStG Durchschnittssätze zur Ermittlung des Gewinns für Gruppen von Steuerpflichtigen durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen
122	§ 17 Abs. 6	EStG Durchschnittssätze zur Ermittlung der Werbungskosten für Gruppen von Steuerpflichtigen durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen

## Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011			
Zähler	Rechtsvorschrift		Maßnahme
123	§ 18 Abs. 1 Z 1	EStG	Sonderausgaben: Renten
124	§ 18 Abs. 1 Z 1	EStG	Sonderausgaben: dauernde Lasten
125	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung
126	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Krankenversicherung
127	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Unfallversicherung
128	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Unfallversicherung
129	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Pensionsversicherung
130	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Pensionsversicherung
131	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer Lebensversicherung
132	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer Lebensversicherung
133	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Witwenkasse
134	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Witwenkasse
135	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Waisenkasse
136	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Waisenkasse
137	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Versorgungskasse
138	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Versorgungskasse
139	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer freiwilligen Sterbekasse
140	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Sterbekasse
141	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer Pensionskasse
142	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer Pensionskasse
143	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer betrieblichen Kollektivversicherung
144	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung
145	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zu einer ausländischen Einrichtung im Sinne des Pensionskassengesetzes

**Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011**

<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>		<b>Maßnahme</b>
146	§ 18 Abs. 1 Z 2	EStG	Sonderausgaben: Versicherungsprämien zu einer ausländischen Einrichtung im Sinne des Pensionskassengesetzes
147	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. a	EStG	Sonderausgaben: mindestens achtjährig gebundene Beträge für Wohnraum
148	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zur Errichtung von Eigenheimen
149	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b	EStG	Sonderausgaben: Beiträge zur Errichtung von Eigentumswohnungen
150	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. c	EStG	Sonderausgaben: zur Sanierung von Wohnraum
151	§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. d	EStG	Sonderausgaben: Darlehensrückzahlungen und Zinsen für Wohnraum
152	§ 18 Abs. 1 Z 5	EStG	Sonderausgaben: Kirchenbeiträge
153	§ 18 Abs. 1 Z 6	EStG	Sonderausgaben: Steuerberatungskosten
154	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Universitäten
155	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Fonds
156	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an die Österreichische Akademie der Wissenschaften
157	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an Einrichtungen von Gebietskörperschaften
158	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen für Forschung oder Erwachsenenbildung an juristische Personen
159	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen an die Österreichische Nationalbibliothek u.a.
160	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen an Museen
161	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen an das Bundesdenkmalamt
162	§ 18 Abs. 1 Z 7	EStG	Sonderausgaben: Zuwendungen an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports
163	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für mildtätige Zwecke
164	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für die Bekämpfung von Armut und Not
165	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld oder Sachen an karitative Einrichtungen für Hilfestellung in Katastrophenfällen
166	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für mildtätige Zwecke
167	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für die Bekämpfung von Armut und Not

## Anlage 1

<b>Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011</b>			
<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Maßnahme</b>	
168	§ 18 Abs. 1 Z 8	EStG	Zuwendungen von Geld an Spendensammeleinrichtungen für Hilfestellung in Katastrophenfällen
169	§ 18 Abs. 2	EStG	Sonderausgabenpauschale
170	§ 18 Abs. 5	EStG	Sonderausgaben: Nachversteuerung mit 30 %
171	§ 20 Abs. 1 Z 1 lit. e	EStG	Kosten für Familienheimfahrten sind abzugsfähig bis 3.672 EUR jährlich
172	§ 24 Abs. 4	EStG	Veräußerungsgewinne: Veräußerungsfreibetrag
173	§ 24 Abs. 5	EStG	Veräußerungsgewinne: Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen
174	§ 24 Abs. 6 Z 1	EStG	Veräußerungsgewinne: keine Erfassung der stillen Reserven bei Betriebsaufgabe, wenn Steuerpflichtiger gestorben
175	§ 24 Abs. 6 Z 2	EStG	Veräußerungsgewinne: keine Erfassung der stillen Reserven bei Betriebsaufgabe, wenn Steuerpflichtiger erwerbsunfähig
176	§ 24 Abs. 6 Z 3	EStG	Veräußerungsgewinne: keine Erfassung der stillen Reserven bei Betriebsaufgabe, wenn Steuerpflichtiger 60 Jahre alt
177	§ 24 Abs. 7	EStG	kein Veräußerungsgewinn, wenn Buchwertfortführung gemäß dem Umgründungssteuergesetz
178	§ 26 Z 3	EStG	Ausbildungs- oder Fortbildungskosten
179	§ 26 Z 4	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütungen gezahlt werden
180	§ 26 Z 4	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Tagesgelder gezahlt werden
181	§ 26 Z 4	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Nächtigungsgelder gezahlt werden
182	§ 26 Z 5	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beförderung des Arbeitnehmers im Werkverkehr
183	§ 26 Z 6	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Umzugskostenvergütung
184	§ 26 Z 7 lit. a	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an Pensionskassen
185	§ 26 Z 7 lit. a	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an ausländische Pensionskassen
186	§ 26 Z 7 lit. a	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an Unterstützungskassen
187	§ 26 Z 7 lit. a	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an betriebliche Kollektivversicherungen

**Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011**

<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>		<b>Maßnahme</b>
188	§ 26 Z 7 lit. a	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an Arbeitnehmerförderstiftungen
189	§ 26 Z 7 lit. a	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beitragsleistungen des Arbeitgebers für Arbeitnehmer an Belegschaftsbeteiligungsstiftung
190	§ 26 Z 7 lit. b	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge des Arbeitgebers als Kostenersatz für Pensionsverpflichtungen eines früheren Arbeitgebers
191	§ 26 Z 7 lit. c	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge nach dem Betriebspensionsgesetz
192	§ 26 Z 7 lit. d	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Beträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer an eine BV-Kasse
193	§ 26 Z 8	EStG	keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Zuwendungen einer Privatstiftung
194	§ 27 Abs. 5 Z 7	EStG	Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Zuwendungen von Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 lit. c nur bis 1.460 EUR jährlich
195	§ 27 Abs. 7	EStG	steuerfreie Ausschüttungen aus Anteilen und aus Genussrechten
196	§ 27a	EStG	besonderer Steuersatz von 25 % für Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern nicht (günstigere) Regelbesteuerung beantragt
197	§ 28 Abs. 2	EStG	Aufwendungen für nicht jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten können auf 10 Jahre verteilt werden
198	§ 28 Abs. 2	EStG	Aufwendungen für Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung können auf 10 Jahre verteilt werden
199	§ 28 Abs. 2	EStG	Aufwendungen für außergewöhnliche Aufwendungen können auf 10 Jahre verteilt werden
200	§ 28 Abs. 2	EStG	Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, sind auf 10 Jahre zu verteilen
201	§ 28 Abs. 3	EStG	Herstellungsaufwendungen gemäß dem Mietrechtsgesetz können auf 15 Jahre verteilt werden
202	§ 28 Abs. 3	EStG	Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen können auf 15 Jahre verteilt werden
203	§ 28 Abs. 3	EStG	Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes können auf 15 Jahre verteilt werden
204	§ 28 Abs. 3	EStG	Herstellungsaufwendungen gemäß dem Mietrechtsgesetz können bei Zwangsmieten auf die Laufzeit der erhöhten Mieten verteilt werden

## Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011			
Zähler	Rechtsvorschrift		Maßnahme
205	§ 28 Abs. 3	EStG	Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen können bei Zwangsmieten auf die Laufzeit der erhöhten Mieten verteilt werden
206	§ 28 Abs. 3	EStG	Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes können bei Zwangsmieten auf die Laufzeit der erhöhten Mieten verteilt werden
207	§ 28 Abs. 4	EStG	der Ersatz von Aufwendungen gemäß dem Mietrechtsgesetz kann auf 10 Jahre verteilt werden
208	§ 30 Abs. 2 Z 1	EStG	Spekulationsgeschäfte: Hauptwohnsitzbefreiung
209	§ 30 Abs. 2 Z 2	EStG	Spekulationsgeschäfte: Herstellerbefreiung
210	§ 30 Abs. 4	EStG	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bis 440 EUR pro Kalenderjahr sind steuerfrei
211	§ 33 Abs. 1	EStG	Einkommen bis 11.000 EUR steuerfrei
212	§ 33 Abs. 3	EStG	Kinderabsetzbetrag
213	§ 33 Abs. 4 Z 1	EStG	Alleinverdienerabsetzbetrag
214	§ 33 Abs. 4 Z 2	EStG	Alleinerzieherabsetzbetrag
215	§ 33 Abs. 4 Z 3	EStG	Unterhaltsabsetzbetrag
216	§ 33 Abs. 5 Z 1	EStG	Verkehrsabsetzbetrag
217	§ 33 Abs. 5 Z 2	EStG	Arbeitnehmerabsetzbetrag
218	§ 33 Abs. 5 Z 3	EStG	Grenzgängerabsetzbetrag
219	§ 33 Abs. 6	EStG	Pensionistenabsetzbetrag
220	§ 33 Abs. 6 Z 1	EStG	erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
221	§ 33 Abs. 8	EStG	Negativsteuer für Alleinverdienerabsetzbetrag
222	§ 33 Abs. 8	EStG	Negativsteuer für Alleinerzieherabsetzbetrag
223	§ 33 Abs. 8	EStG	Negativsteuer für Arbeitnehmerabsetzbetrag
224	§ 33 Abs. 8	EStG	Negativsteuer für Grenzgängerabsetzbetrag
225	§ 33 Abs. 9	EStG	Negativsteuer für Arbeitnehmerabsetzbetrag mit Pendlerpauschale (Pendlerzuschlag)
226	§ 33 Abs. 9	EStG	Negativsteuer für Grenzgängerabsetzbetrag mit Pendlerpauschale (Pendlerzuschlag)
227	§ 34 Abs. 1	EStG	außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt
228	§ 34 Abs. 6	EStG	außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Katastrophenschäden
229	§ 34 Abs. 6	EStG	außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: auswärtige Berufsausbildung

<b>Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011</b>		
<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Maßnahme</b>
230	§ 34 Abs. 6	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Aufwendungen für die Kinderbetreuung
231	§ 34 Abs. 6	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Mehraufwendungen für Personen mit erhöhter Familienbeihilfe
232	§ 34 Abs. 6	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Aufwendungen der Behinderten an Stelle der Pauschbeträge
233	§ 34 Abs. 6	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung
234	§ 34 Abs. 7 Z 4	EStG außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt: Unterhaltsleistungen insoweit, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden
235	§ 34 Abs. 8	EStG auswärtige Berufsausbildung eines Kindes
236	§ 34 Abs. 9	EStG Kinderbetreuungskosten
237	§ 35	EStG außergewöhnliche Belastungen der Behinderten als Pauschbeträge
238	§ 36	EStG Steuerfestsetzung bei Schulderlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens
239	§ 37 Abs. 2 Z 1	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Veräußerungsgewinne
240	§ 37 Abs. 2 Z 2	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen
241	§ 37 Abs. 2 Z 2	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit u.a.
242	§ 37 Abs. 2 Z 2	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Entschädigungen für die Aufgabe von Bestandrechten bei Enteignung
243	§ 37 Abs. 2 Z 2	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Entschädigungen für die Aufgabe von Bestandrechten
244	§ 37 Abs. 2 Z 3	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Besondere Einkünfte im Sinne des § 28 Abs. 7
245	§ 37 Abs. 3	EStG Einkünfte auf 5 Jahre verteilen: bestimmte aufgedeckte stillen Reserven
246	§ 37 Abs. 5	EStG Hälftesteuersatz: Veräußerungsgewinne
247	§ 37 Abs. 5	EStG Hälftesteuersatz: Übergangsgewinne
248	§ 37 Abs. 6	EStG Hälftesteuersatz: Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen
249	§ 37 Abs. 9	EStG Einkünfte auf 3 Jahre verteilen: Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei erstmaliger Veranlagung
250	§ 38	EStG Hälftesteuersatz: Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen



## Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011			
Zähler	Rechtsvorschrift		Maßnahme
251	§ 39 Abs. 2	EStG	Überschüsse aus Kapitalvermögen bis 22 EUR jährlich steuerfrei
252	§ 41 Abs. 1 Z 1	EStG	Einkünfte bis 730 EUR jährlich neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuerfrei
253	§ 41 Abs. 3	EStG	Veranlagungsfreibetrag für Einkünfte bis 730 EUR jährlich neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
254	§ 41 Abs. 4	EStG	Jahressechstel – Einschleifregelung
255	§ 42	EStG	Steuererklärungspflicht ab 12.000 EUR bei Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften
256	§ 67 Abs. 1	EStG	Sonstige Bezüge: Freibetrag von 620 EUR
257	§ 67 Abs. 1	EStG	Sonstige Bezüge: Freigrenze von 2.100 EUR
258	§ 67 Abs. 1	EStG	Sonstige Bezüge: begünstigter Steuersatz von 6 %
259	§ 67 Abs. 2	EStG	Berechnung Jahressechstel
260	§ 67 Abs. 3	EStG	Lohnsteuer von Abfertigungen: begünstigter Steuersatz von 6 %
261	§ 67 Abs. 4	EStG	Berechnung Abfertigungen Witwer- oder Witwenpensionen
262	§ 67 Abs. 5	EStG	Hälften des Urlaubsentgelts gemäß dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz als sonstiger Bezug behandelt
263	§ 67 Abs. 5	EStG	Hälften der Abfindung gemäß dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz als sonstiger Bezug zu besteuern
264	§ 67 Abs. 6	EStG	bestimmte Bezüge bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses: als sonstige Bezüge zu versteuern
265	§ 67 Abs. 6	EStG	bestimmte freiwillige Abfertigungen: als sonstige Bezüge zu versteuern
266	§ 67 Abs. 7	EStG	zusätzliches Sechstel: Prämien für Verbesserungsvorschläge
267	§ 67 Abs. 7	EStG	zusätzliches Sechstel: Vergütungen an Arbeitnehmer für Diensterfindungen
268	§ 67 Abs. 8 lit. a	EStG	Vergleichssummen: zu 1/5 steuerfrei
269	§ 67 Abs. 8 lit. a	EStG	Vergleichssummen bis 7.500 EUR: begünstigter Steuersatz von 6 %
270	§ 67 Abs. 8 lit. b	EStG	Kündigungsentschädigungen: zu 1/5 steuerfrei
271	§ 67 Abs. 8 lit. b	EStG	andere Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume: zu 1/5 steuerfrei
272	§ 67 Abs. 8 lit. c	EStG	Nachzahlungen für abgelaufene Kalenderjahre: zu 1/5 steuerfrei
273	§ 67 Abs. 8 lit. e	EStG	Zahlungen für Pensionsabfindungen: Hälftesteuersatz
274	§ 67 Abs. 8 lit. f	EStG	Bezüge bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen: bis 22.000 EUR Hälftesteuersatz
275	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG	Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: Abfertigungen gemäß Abs. 3: begünstigter Steuersatz von 6 %

<b>Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011</b>		
<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>	<b>Maßnahme</b>
276	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: bestimmte Bezüge gemäß Abs. 6: begünstigter Steuersatz von 6 %
277	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: bestimmte freiwillige Abfertigungen gemäß Abs. 6: begünstigter Steuersatz von 6 %
278	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: Zahlungen für Pensionsabfindungen gemäß Abs. 8 lit. e: begünstigter Steuersatz von 6 %
279	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: Bezüge im Rahmen von Sozialplänen gemäß Abs. 8 lit. f: begünstigter Steuersatz von 6 %
280	§ 67 Abs. 8 lit. g	EStG übrige Nachzahlungen in Insolvenzverfahren: zu 1/5 steuerfrei
281	§ 68 Abs. 1	EStG bestimmte Zulagen und Zuschläge: bis 360 EUR monatlich steuerfrei
282	§ 68 Abs. 2	EStG Zuschläge für die ersten 10 Überstunden im Monat: steuerfrei im Ausmaß von 50 % des Grundlohns bis höchstens 86 EUR monatlich
283	§ 68 Abs. 6	EStG Nachtarbeit: bestimmte Zulagen und Zuschläge: bis 540 EUR monatlich steuerfrei
284	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 1 gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebsrates
285	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 2 gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebsrates
286	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 1 gilt auch für Personalvertreter
287	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 2 gilt auch für Personalvertreter
288	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 1 gilt auch für Arbeitnehmer im Krankheitsfall
289	§ 68 Abs. 7	EStG § 68 Abs. 2 gilt auch für Arbeitnehmer im Krankheitsfall
290	§ 69 Abs. 1	EStG Pauschbetrag für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern
291	§ 69 Abs. 2	EStG Bezüge aus der Krankenversorgung: 22 % Lohnsteuer
292	§ 69 Abs. 2	EStG Bezüge aus der Unfallversorgung: 22 % Lohnsteuer
293	§ 69 Abs. 3	EStG Bezüge nach dem Heeresgebühren gesetz: 22 % Lohnsteuer
294	§ 69 Abs. 4 Z 1	EStG Winterfeiertagsvergütung: 22 % Lohnsteuer
295	§ 69 Abs. 4 Z 2	EStG Auszahlung des Urlaubsentgelts gemäß dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz für sonstige Bezüge: begünstigter Steuersatz von 6 %
296	§ 70 Abs. 2 Z 2	EStG Abzugsteuer: bei Arbeitnehmern mit Bezügen gemäß § 99 Abs. 1 Z 1: pauschal 20 %
297	§ 70 Abs. 2 Z 2	EStG Abzugsteuer: bei Arbeitnehmern mit Bezügen gemäß § 99 Abs. 1 Z 1: pauschal 35 %, wenn Werbungskosten berücksichtigt
298	§ 70 Abs. 4	EStG Arbeitslohn an ausländische Arbeitnehmer für vorübergehende Arbeitsleistung auf einem österreichischen Schiff in ausländischem Hafen: steuerfrei

## Anlage 1

Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011			
Zähler	Rechtsvorschrift		Maßnahme
299	§ 102 Abs. 1	EStG	bei Veranlagung eines beschränkt Steuerpflichtigen bleiben Einkünfte mit Lohnsteuerabzug von 20 % außer Ansatz
300	§ 103 Abs. 1	EStG	Zuzugsbegünstigung aus Gründen der Förderung der Wissenschaft
301	§ 103 Abs. 1	EStG	Zuzugsbegünstigung aus Gründen der Förderung der Forschung
302	§ 103 Abs. 1	EStG	Zuzugsbegünstigung aus Gründen der Förderung der Kunst
303	§ 103 Abs. 1	EStG	Zuzugsbegünstigung aus Gründen der Förderung des Sports
304	§ 104	EStG	Landarbeiterfreibetrag von 171 EUR jährlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter
305	§ 105	EStG	Freibetrag von 801 EUR jährlich für Inhaber von Amtsbescheinigungen
306	§ 105	EStG	Freibetrag von 801 EUR jährlich für Inhaber von Opferausweisen
307	§ 106a	EStG	Kinderfreibetrag von 220 EUR jährlich für einen Steuerpflichtigen
308	§ 106a	EStG	Kinderfreibetrag von 132 EUR jährlich pro Steuerpflichtigem, wenn von 2 Partnern geltend gemacht
309	§ 107 Abs. 3 lit. a	EStG	Mietzinsbeihilfe als außergewöhnliche Belastung wegen Erhöhung des Mietzinses auf mehr als das Vierfache
310	§ 107 Abs. 3 lit. a	EStG	Mietzinsbeihilfe als außergewöhnliche Belastung wegen Erhöhung des Mietzinses auf mehr als 0,33 EUR je Quadratmeter der Nutzfläche
311	§ 107 Abs. 8	EStG	bei Ermittlung des Einkommens bleiben Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 außer Ansatz
312	§ 107 Abs. 8	EStG	bei Ermittlung des Einkommens bleiben bestimmte Leistungen an Auslandsbeamte außer Ansatz
313	§ 107 Abs. 8	EStG	bei Ermittlung des Einkommens bleiben Pflegezulagen außer Ansatz
314	§ 107 Abs. 8	EStG	bei Ermittlung des Einkommens bleiben Blindenzulagen außer Ansatz
315	§ 107 Abs. 8	EStG	bei Ermittlung des Einkommens bleiben Hilflosenzuschüsse außer Ansatz
316	§ 108	EStG	Bausparprämie
317	§ 108a	EStG	Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung
318	§ 108a	EStG	Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge zu einer Pensionskasse
319	§ 108a	EStG	Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge zu einer betrieblichen Kollektivversicherung

<b>Begünstigungen im Einkommensteuergesetz für Sachverhalte zum 1. Jänner 2011</b>			
<b>Zähler</b>	<b>Rechtsvorschrift</b>		<b>Maßnahme</b>
320	§ 108a	EStG	Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
321	§ 108a	EStG	Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für den Erwerb von Anteilscheinen an einem prämienbegünstigten Investmentfonds
322	§ 108c Abs. 1	EStG	Prämien für eigenbetriebliche Forschung
323	§ 108c Abs. 1	EStG	Prämien für Auftragsforschung
324	§ 108c Abs. 1	EStG	Prämien für Bildung
325	§ 108f	EStG	Lehrlingsausbildungsprämie
326	§ 108g	EStG	Einkommensteuer-Erstattung als Pauschbetrag für Beiträge zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung



**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
1	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 2 Abs. 1	wenn Einheitswert bis 100.000 EUR, pauschaler Gewinn in Höhe von 39 % des Einheitswerts
2	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 2 Abs. 2	Alpen: wenn Einheitswert bis 100.000 EUR, pauschaler Gewinn in Höhe von 70 % von 39 % des Einheitswerts
3	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 1	Forstwirtschaft: wenn Einheitswert bis 11.000 EUR, pauschaler Gewinn in Höhe von 39 % des Einheitswerts
4	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. a	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Selbstschlägerung: 70 % der Betriebseinnahmen
5	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. b	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Selbstschlägerung: 60 % der Betriebseinnahmen
6	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. c	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Selbstschlägerung: 50 % der Betriebseinnahmen
7	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 2 lit. a	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Holzverkäufe am Stock: 30 % der Betriebseinnahmen

## Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
8	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 2 Z 2 lit. b	Forstwirtschaft: wenn der Einheitswert größer als 11.000 EUR ist, pauschale Betriebsausgaben: Holzverkäufe am Stock: 20 % der Betriebseinnahmen
9	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 3 Abs. 3	der als forstwirtschaftlich anzusehende Teil des Einheitswertes ist bei Berechnung des Grundbetrages auszuscheiden, wenn Einheitswert mehr als 11.000 EUR
10	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 4 Abs. 1	gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau unterbleibt, wenn genutzte Fläche höchstens 60 Ar
11	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 4 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen
12	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 4 Abs. 3	der auf die weinbaulich genutzten Grundflächen entfallende Teil des Einheitswertes ist bei Berechnung des Grundbetrages bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern auszuscheiden
13	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 4 Abs. 5	pauschale Betriebsausgaben bei Mostbuschenschank in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen
14	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben bei Gartenbau in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
15	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 2	zusätzlich zur Betriebsausgabenpauschalierung bei Gartenbau sind Lohnausgaben gesondert Betriebsausgaben
16	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: Freilandfläche einkultiviert: 0,24 EUR je m <sup>2</sup>
17	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: Freilandfläche mehrkultiviert: 0,42 EUR je m <sup>2</sup>
18	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturflächen bei Plastikfolientunnel bis 3,5 m Basisbreite: 0,42 EUR je m <sup>2</sup>
19	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturflächen bei Plastikfolientunnel über 3,5 m Basisbreite: 0,84 EUR je m <sup>2</sup>
20	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturflächen bei Niederglas: 0,84 EUR je m <sup>2</sup>
21	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturflächen bei nicht stabilen Gewächshäusern nicht heizbar: 0,96 EUR je m <sup>2</sup>

**Anlage 2**
**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
22	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturflächen bei nicht stabilen Gewächshäusern heizbar: 1,2 EUR je m <sup>2</sup>
23	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturflächen bei stabilen Gewächshäusern nicht heizbar: 1,08 EUR je m <sup>2</sup>
24	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Gemüse: überdachte Kulturflächen bei stabilen Gewächshäusern heizbar: 1,32 EUR je m <sup>2</sup>
25	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: Freilandfläche einkultiviert: 0,3 EUR je m <sup>2</sup>
26	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: Freilandfläche mehrkultiviert: 0,48 EUR je m <sup>2</sup>
27	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturflächen bei Plastikfolientunnel bis 3,5 m Basisbreite: 0,48 EUR je m <sup>2</sup>
28	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturflächen bei Plastikfolientunnel über 3,5 m Basisbreite: 1,08 EUR je m <sup>2</sup>

**Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte  
ab 1. Jänner 2011**

Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
29	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturflächen bei Niedrigglas: 1,08 EUR je m <sup>2</sup>
30	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturflächen bei nicht stabilen Gewächshäusern nicht heizbar: 1,2 EUR je m <sup>2</sup>
31	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturflächen bei nicht stabilen Gewächshäusern heizbar: 1,8 EUR je m <sup>2</sup>
32	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturflächen bei stabilen Gewächshäusern nicht heizbar: 1,5 EUR je m <sup>2</sup>
33	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für den Anbau von Blumen und Stauden: überdachte Kulturflächen bei stabilen Gewächshäusern heizbar: 2,7 EUR je m <sup>2</sup>
34	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für Baumschulen zur Heranzucht von Obstgehölzen und Beerensträuchern: 0,48 EUR je m <sup>2</sup>
35	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 3	Gartenbau: flächenabhängige Durchschnittssätze für Baumschulen zur Heranzucht von Ziergehölzen: 0,6 EUR je m <sup>2</sup>

## Anlage 2

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
36	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 5 Abs. 5	der auf die gärtnerisch genutzten Grundflächen entfallende Anteil des Einheitswertes scheidet bei der Ermittlung des Grundbetrages aus
37	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 6 Abs. 2	Zimmervermietung mit Frühstück bis 10 Betten: pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 50 % der Betriebseinnahmen dieses Nebenerwerbs
38	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 6 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 50 % der gesamten Einnahmen bei bestimmten Nebenerwerben
39	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 6 Abs. 3	Urproduktion: pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen
40	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 6 Abs. 3	Almausschank: pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen
41	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 8 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen
42	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 8 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen bei Ausübung der Option gemäß § 2 Abs. 3

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
43	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-Pausch VO 2011)	§ 8 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 70 % der Betriebseinnahmen bei Ausübung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a des Bauernsozialversicherungsgesetzes
44	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Bandagisten: 9,5 %
45	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Orthopädiemechaniker: 9,5 %
46	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Bäcker: 11,5 %
47	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Binder: 8,8 %
48	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinnahmten Entgelten: Korb- und Möbelflechter: 8,8 %

## Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
49	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Buchbinder: 8,7 %
50	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kartonagewaren Etui- und Kassettenerzeuger: 8,7 %
51	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Büromaschinenmechaniker: 14,3 %
52	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Bürsten- und Pinselmacher: 10,2 %
53	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kammacher: 10,2 %
54	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Haarschmuckerzeuger: 10,2 %

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
55	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Chemischputzer: 17,2 %
56	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Dachdecker: 10,8 %
57	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Damenkleidermacher: 8,9 %
58	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Drechsler: 11,1 %
59	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Holzbildhauer: 11,1 %
60	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Elektroinstallateure: 8,5 %

## Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme
61	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Elektromechaniker: 12,5 %
62	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art: 9,2 %
63	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fleischer: 5,2 %
64	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fliesenleger: 8,3 %
65	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fotografen: 14,4 %
66	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Friseure: 9,2 %

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
67	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fußpfleger: 14,3 %
68	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kosmetiker: 14,3 %
69	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Masseure: 14,3 %
70	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Gärtner: 9,7 %
71	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Naturblumenbinder: 9,7 %
72	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Gasleitunginstallateure: 10,2 %

**Anlage 2**

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift VO	Maßnahme	
73	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wasserleitungssellateure: 10,2 %	
74	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Gemüsekonservenerzeuger: 13,3 %	
75	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Gerber: 12,8 %	
76	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Glaser: 17,7 %	
77	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Graphisches Gewerbe: 11,0 %	
78	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Hafner: 12,2 %	

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
79	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Keramiker: 12,2 %
80	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Töpfer: 12,2 %
81	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Herrenkleidermacher: 7,5 %
82	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Hutmacher: 7,1 %
83	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Modisten: 7,1 %
84	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Schirmmacher: 7,1 %

## Anlage 2

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme	
85	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kunststoffverarbeiter: 12,4 %	
86	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kraftfahrzeugmechaniker: 16,2 %	
87	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kürschner: 9,0 %	
88	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Handschuhmacher: 9,0 %	
89	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Lederwarenerzeuger: 10,6 %	
90	§ 17	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Taschner: 10,6 %	

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
91	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kunstlederwarenerzeuger: 10,6 %
92	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Maler: 11,9 %
93	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Anstreicher: 11,9 %
94	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Lackierer: 11,9 %
95	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Miederwarenerzeuger: 8,3 %
96	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wäschewarenerzeuger: 8,3 %

**Anlage 2**

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
97	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Müller: 10,1 %
98	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Münzreinigungsbetriebe: 20,7 %
99	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Musikinstrumentenerzeuger: 10,8 %
100	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Nähmaschinenmechaniker: 9,1 %
101	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Fahrradmechaniker: 9,1 %
102	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Optiker: 10,8 %

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
103	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Orthopädischuhmacher: 9,7 %
104	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Radio-mechaniker: 10,0 %
105	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Schuhmacher: 7,6 %
106	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Sattler: 7,6 %
107	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Riemer: 7,6 %
108	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Schmiede: 16,0 %

**Anlage 2**

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
109	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Schlosser: 16,0 %
110	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Landmaschinenbauer: 16,0 %
111	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Spengler: 13,0 %
112	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Kupferschmiede: 13,0 %
113	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Steinmetzmeister: 13,0 %
114	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Sticker: 14,1 %

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>	<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>	
115	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Stricker: 14,1 %
116	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wirker: 14,1 %
117	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Weber: 14,1 %
118	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Seiler: 14,1 %
119	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Tapezierer: 7,6 %
120	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Tischler: 10,4 %

## Anlage 2

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
121	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Uhrmacher: 12,0 %
122	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wagner: 8,8 %
123	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Karosseriebauer: 8,8 %
124	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Wäscher: 16,7 %
125	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Zimmermeister: 10,7 %
126	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Zuckerbäcker: 8,0 %

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
127	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 1 Abs. 1	pauschale Betriebsausgaben in Relation zu den vereinahmten Entgelten: Zahntechniker: 11,0 %
128	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 1	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Wareneingang
129	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 2	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Lohnaufwand
130	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 3	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Fremdlöhne
131	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 4	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Absetzung für Abnutzung
132	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 5	zusätzlich zur Pauschierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Anschaffungs- und Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter

## Anlage 2

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
133	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 6	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten
134	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 6	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Rückstellungen für drohende Verluste aus schwedenden Geschäften
135	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 7	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Investitionsfreibetrag
136	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 8	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: die Hälfte der Einkünfte aus Waldnutzungen
137	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 8	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: aufgedeckte stille Reserven
138	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 9	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Pensionsrückstellungen

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>	<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>	
139	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Miete oder Pacht
140	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Energie
141	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Beheizung
142	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Post
143	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 11	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Ausgaben für Telefon
144	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 12	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: abgeführte Umsatzsteuer

## Anlage 2

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
145	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 12	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Umsatzsteuer für aktivierungspflichtige Aufwendungen
146	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 12	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Lohnsummensteuer, Dienstgeberabgabe nach dem Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 17/1970
147	§ 17	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden	§ 2 Z 13	zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen: Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
148	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufzeichnungspflicht bei Lieferungen von Lebensmitteln und Getränken sowie über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuerbeträge der nichtbuchführenden Inhaber von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes (Gaststättenpauschalierungs-Verordnung)	§ 3 Abs. 1	pauschaler Gewinn in Höhe von 2.180 EUR + 5,5 % der Betriebseinnahmen, mindestens 10.900 EUR
149	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuer bei nichtbuchführenden Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlern	§ 3 Abs. 1	pauschaler Gewinn für Lebensmitteleinzelhändler in Höhe von 3.630 EUR + 2 % der Betriebseinnahmen

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
150	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuer bei nichtbuchführenden Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlern	§ 3 Abs. 1	pauschaler Gewinn für Gemischtwarenhändler in Höhe von 3.630 EUR + 2 % der Betriebseinnahmen
151	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes und der Vorsteuerbeträge bei nichtbuchführenden Drogisten	§ 2	pauschaler Gewinn im Sinne des § 17 Abs. 1 bis 3 EStG 1988
152	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und der Vorsteuerbeträge bei Handelsvertretern	§ 2 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 12 % der Umsätze, höchstens 5.825 EUR
153	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträgen bei Künstlern und Schriftstellern (Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung)	§ 2 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben für Künstler in Höhe von 12 % der Umsätze, höchstens 8.725 EUR
154	§ 17 Abs. 4 und 5	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung von Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträgen bei Künstlern und Schriftstellern (Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung)	§ 2 Abs. 2	pauschale Betriebsausgaben für Schriftsteller in Höhe von 12 % der Umsätze, höchstens 8.725 EUR

## Anlage 2

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
155	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Artisten 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
156	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Bühnenangehörige 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
157	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: andere auf Bühnen auftretende Personen 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
158	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Filmschauspieler 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
159	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Fernsehschaffende 7,5 %, höchstens 3.942 EUR jährlich

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>				
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>	<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
160	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Journalisten 7,5 %, höchstens 3.942 EUR jährlich
161	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Musiker 5 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
162	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Forstarbeiter ohne Motorsäge 5 %, höchstens 1.752 EUR jährlich
163	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Förster im Revierdienst 5 %, höchstens 1.752 EUR jährlich
164	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Berufsjäger 5 %, höchstens 1.752 EUR jährlich
165	§ 17 Abs. 6	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Forstarbeiter mit Motorsäge 10 %, höchstens 2.628 EUR jährlich

## Anlage 2

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
166	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Hausbesorger 15 %, höchstens 3.504 EUR jährlich
167	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Heimarbeiter 10 %, höchstens 2.628 EUR jährlich
168	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Vertreter 5 %, höchstens 2.190 EUR jährlich
169	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Mitglieder einer Stadtvertretung 15 %, mindestens 438 EUR, höchstens 2.628 EUR jährlich
170	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1	pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Mitglieder einer Gemeindevertretung 15 %, mindestens 438 EUR, höchstens 2.628 EUR jährlich

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>				
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>	<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
171	§ 17 Abs. 6	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	§ 1  pauschale Werbungskosten auf Basis der Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des Lohnzettels: Mitglieder einer Ortsvertretung 15 %, mindestens 438 EUR, höchstens 2.628 EUR jährlich
172	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Tuberkulose 70 EUR monatlich
173	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Zuckerkrankheit 70 EUR monatlich
174	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Zöliakie 70 EUR monatlich
175	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Aids 70 EUR monatlich
176	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Gallenkrankheit 51 EUR monatlich



## Anlage 2

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
177	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Leberkrankheit 51 EUR monatlich
178	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Nierenkrankheit 51 EUR monatlich
179	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Magenkrankheit 42 EUR monatlich
180	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 1	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei einer anderen inneren Krankheit 42 EUR monatlich
181	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Tuberkulose 70 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>				
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>	<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
182	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Zuckerkrankheit 70 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
183	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Zöliakie 70 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
184	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Aids 70 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
185	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Gallenkrankheit 51 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
186	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2  Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Leberkrankheit 51 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988

## Anlage 2

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
Zähler	gesetzliche Grundlage		Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
187	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Nierenkrankheit 51 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
188	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei Magenkrankheit 42 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
189	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 2 Abs. 2	Mehraufwendungen ohne Nachweis bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % zu berücksichtigen: Krankendiätverpflegung bei einer anderen inneren Krankheit 42 EUR monatlich nach Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988
190	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 3 Abs. 1	Freibetrag für Körperbehinderte von 190 EUR monatlich (Abgeltung der Mehraufwendungen für besondere Behindertenvorrichtungen im eigenen Kraftfahrzeug)
191	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 3 Abs. 2	Aufwendungen für Taxifahrten bis zu 153 EUR monatlich bei Gehbehinderten mit einer mindestens 50 %igen Erwerbsminderung
192	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 4	nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel sowie Kosten der Heilbehandlung sind im nachgewiesenen Ausmaß zu berücksichtigen

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>	<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>	
193	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 5 Abs. 1	Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit erhöhter Familienbeihilfe ohne Nachweis mit 262 EUR monatlich, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen zu berücksichtigen
194	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 5 Abs. 3	zusätzlich zu den Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit erhöhter Familienbeihilfe ohne Nachweis mit 262 EUR monatlich, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen: Aufwendungen gemäß § 4
195	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 5 Abs. 3	zusätzlich zu den Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit erhöhter Familienbeihilfe ohne Nachweis mit 262 EUR monatlich, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen: Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule
196	§§ 34 und 35	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen	§ 5 Abs. 3	zusätzlich zu den Mehraufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen mit erhöhter Familienbeihilfe ohne Nachweis mit 262 EUR monatlich, vermindert um pflegebedingte Geldleistungen: Entgelt für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte
197	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 1	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei allen ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 2 % des Bruttolohnes

## Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
198	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt
199	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt
200	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt
201	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
202	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt
203	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt
204	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt
205	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt



## Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
206	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt
207	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt
208	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt
209	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt
210	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
211	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Musikern 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt
212	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Bühnenangehörigen 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt
213	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Bühnenangehörigen 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt
214	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Bühnenangehörigen 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt
215	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Bühnenangehörigen 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt

## Anlage 2

Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
216	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt
217	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt
218	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Büchnenangehörigen 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt
219	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt
220	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>		<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>
221	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt
222	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt
223	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt
224	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt
225	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Artisten 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt

**Anlage 2**

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>				
Zähler	gesetzliche Grundlage	Verordnung	Rechts-vorschrift V0	Maßnahme
226	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. a	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 15 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 44 EUR, aber nicht 55 EUR, oder der Wochenlohn 175 EUR, aber nicht 219 EUR übersteigt
227	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. b	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 12 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 39 EUR, aber nicht 44 EUR, oder der Wochenlohn 153 EUR, aber nicht 175 EUR übersteigt
228	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. c	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 9 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 33 EUR, aber nicht 39 EUR, oder der Wochenlohn 131 EUR, aber nicht 153 EUR übersteigt
229	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. d	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 7 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 28 EUR, aber nicht 33 EUR, oder der Wochenlohn 110 EUR, aber nicht 131 EUR übersteigt
230	§ 69 Abs. 1	EStG Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. e	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 4 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 22 EUR, aber nicht 28 EUR, oder der Wochenlohn 88 EUR, aber nicht 110 EUR übersteigt

<b>Begünstigungen in Verordnungen zum Einkommensteuergesetz für Sachverhalte ab 1. Jänner 2011</b>					
<b>Zähler</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>	<b>Verordnung</b>	<b>Rechts-vorschrift VO</b>	<b>Maßnahme</b>	
231	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. f	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 3 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR, aber nicht 22 EUR, oder der Wochenlohn 73 EUR, aber nicht 88 EUR übersteigt
232	§ 69 Abs. 1	EStG	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1988 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern	§ 1 Z 2 lit. g	Lohnsteuer beträgt bei vorübergehend Beschäftigten: bei Filmschaffenden 2 % des vollen Betrages der Bezüge, wenn der Taglohn 19 EUR oder der Wochenlohn 73 EUR nicht übersteigt

